



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

25. Jahrgang

Schwerin, den 31. August

Nr. 8/2015

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung Ändert VO vom 20. April 2006. GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 -74	122
Verordnung über die Wahl, die Organisation, das Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Schulmitwirkungsverordnung – SchMWVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 – 6 – 63	128
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft	136
Geschäftsordnung zur Arbeit der Gemischten Kommission	145

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung

Vom 3. August 2015

Aufgrund des § 9 Absatz 1, der §§ 30 und 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales:

Artikel 1

Die Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung vom 20. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 300), die durch § 40 Absatz 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Höheren Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege dienen der Ausbildung nach § 3 des Krankenpflegegesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Entbindungspflege (Hebammen) dient der Ausbildung nach § 6 des Hebammengesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Physiotherapie dient der Ausbildung nach § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Die Höheren Berufsfachschulen für medizinisch-technische Assistenz dienen der Ausbildung nach § 4 des MTA-Gesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Diätassistenz dient der Ausbildung nach § 4 des Diätassistentengesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Ergotherapie dient der Ausbildung nach § 4 des Ergotherapeutengesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Orthoptie dient der Ausbildung nach § 4 des Orthoptistengesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Logopädie dient der Ausbildung nach § 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden.

Die Höhere Berufsfachschule für Podologie dient der Ausbildung nach § 4 des Podologengesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz dient der Ausbildung nach § 5 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten.

Die Höhere Berufsfachschule für Altenpflege dient der Ausbildung nach § 3 des Altenpflegegesetzes.

Die Höhere Berufsfachschule für den Notfallsanitäter und die Notfallsanitäterin dient der Ausbildung nach § 4 des Notfallsanitätergesetzes.

Die Berufsfachschule für den Masseur und medizinischen Bademeister und für die Masseurin und medizinische Bademeisterin dient der Ausbildung nach § 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Die Berufsfachschule für Rettungsassistenten dient der Ausbildung nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes.

Die Berufsfachschule für Kranken- und Altenpflegehilfen dient der Ausbildung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung.

(4) Die Höhere Berufsfachschule für Sozialpflege führt nach dem ersten Ausbildungsabschnitt zu dem Abschluss „Staatlich geprüfter Familienpfleger“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Familienpflegerin“ sowie nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt zu dem Abschluss „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ beziehungsweise „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ und befähigt die Absolventen, die vorübergehende Versorgung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen in Notsituationen (zum Beispiel Krankheit, Kur) zu übernehmen. Familienpfleger arbeiten im hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen und im pflegerischen Bereich. Die Berufsfachschule für Kinderpflege führt nach dem ersten Ausbildungsabschnitt zu dem Abschluss „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ und nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt zu dem Abschluss „Staatlich anerkannter Kinderpfleger“ beziehungsweise „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ und befähigt die Absolventen, gemäß § 10 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes pädagogische Fachkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Näheres wird für die Berufe gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 15 und Nummer 17 bis 19 durch die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, für die anderen Berufe durch die Stundentafeln und Rahmenpläne bestimmt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin 3 Jahre“
- bb) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. Masseur und medizinischer
Bademeister/Masseurin und
medizinische Bademeisterin 2 Jahre“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Gliederung der Ausbildung der Bildungsgänge gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 15 sowie Nummer 17 bis 19 richtet sich nach den in § 1 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zugang zur Ausbildung und die Prüfung für die Berufe gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 15 sowie Nummer 17 bis 19 richtet sich nach den in § 1 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Nachweis wird durch eine ärztliche Bescheinigung aufgrund der Erstuntersuchung gemäß den §§ 32 bis 46 des Jugendarbeitsschutzgesetzes erbracht, aus der sich die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im angestrebten Beruf ergibt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zu den Bildungsgängen Sozialassistent und Familienpflege“ durch die Wörter „zum Bildungsgang Familienpflege“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für die Bildungsgänge Sozialassistent und Familienpflege“ durch die Wörter „für den Bildungsgang Familienpflege“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zusatzunterricht und anzurechnende Teilbereiche zur Erlangung der Fachhochschulreife:

Bildungsgang	Zusatz- unterricht Mathematik	Zusatz- unterricht Deutsch	Zusatz- unterricht Sozialkunde	Zusatz- unterricht Englisch	Beruflicher Schwerpunkt	Biologie, Chemie, Physik
Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	160	80 ¹⁾		120	Anlage 1 Nummer 1 der KrPfl-APrV	Anlage 1 Nummer 2 der KrPfl-APrV
Altenpflege	160	40	40 ¹⁾	120	Anlage 1 Nummer 1.3 der AltPfl-APrV	Anlage 1 Nummer 1.1 der AltPfl-APrV
Entbindungspflege (Hebamme)	160	120		120	Anlage 1 Nummer 2 - 7 (2. - 3. Jahrgang) der HebAPrV	Anlage 1 Nummer 6 (1. Jahrgang) der HebAPrV
Physiotherapie	160	80	40 ¹⁾	120	Anlage 1 Nummer 2 bis 5 der PhysTh-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 8 der PhysTh-APrV
Medizinisch-technische Assistenz Laborassistenz	100	120	40 ¹⁾	80	Anlage 1 Nummer 17 und 19 der MTA-APrV	Anlage 1 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch-technische Assistenz Funktionsdiagnostik	100	120	40 ¹⁾	80	Anlage 3 Nummer 17 und 18 der MTA-APrV	Anlage 3 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Medizinisch-technische Assistenz Radiologieassistenz	100	120	40 ¹⁾	80	Anlage 2 Nummer 17 der MTA-APrV	Anlage 2 Nummer 3 und 5 der MTA-APrV
Diätassistenz	100	40	40 ¹⁾	80	Anlage 1 Nummer 14 der DiätAss-APrV	Anlage 1 Nummer 6 der DiätAss-APrV
Ergotherapie	120	40	40 ¹⁾	80	Anlage 1 Nummer 13 der ErgTh-APrV	Anlage 1 Nummer 4 der ErgTh-APrV
Orthoptik	100	120	20 ¹⁾	120	Anlage 1 Nummer 7 der Orthopt-APrV	Anlage 1 Nummer 1, 4 und 9 der Orthopt-APrV
Logopädie	120	40		120	Anlage 1 Nummer 13 der Log-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 12 der Log-APrV
Podologie	100	80	40 ¹⁾	120	Anlage 1 Nummer 7 und 15 der Pod-APrV	Anlage 1 Nummer 3 und 4 der Pod-APrV
Pharmazeutisch-technische Assistenz (zweijährig)	100	40		80	Anlage 1 Nummer 1 und 13 der PTA-APrV	Anlage 1 Nummer 2 und 9 der PTA-APrV
Familienpflege	160	40		120	Haus- und Textilwirtschaft	Gesundheits- und Ernährungslehre
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	160	80 ¹⁾	40 ¹⁾	120	Anlage 1 Nummer 7 der NotSan-APrV	Anlage 1 Nummer 1 und 2 der NotSan-APrV

1) aus Stunden zur freien Gestaltung oder Verteilung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung des jeweiligen Berufes*

6. § 12 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 15 sowie Nummer 17 bis 19 steigen ohne Versetzungsentscheidung in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf.“

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche mit folgenden Bearbeitungszeiten:

Bildungsgang	Bearbeitungszeit
1. <u>Familienpflege</u> (am Ende des 1. Ausbildungsabschnittes)	
a) Deutsch	drei Zeitstunden
b) Pädagogik oder Psychologie	drei Zeitstunden
2. <u>Kinderpflege</u> (am Ende des 1. Ausbildungsabschnittes)	
a) Deutsch	drei Zeitstunden
b) Methoden- und Praxislehre	drei Zeitstunden“

8. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kolloquium für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 16 erfolgt am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten.“

9. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

cc) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ und die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 7“ und die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

10. In § 42 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 10“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 9“ ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 7)**

Beruf	theoretischer und praktischer Unterricht (SchLhWoStd.)				praktische Ausbildung		
	theoretischer Unterricht		fachpraktischer Unterricht	gesamt	Zeit- stunden	Prakti- kums- wochen	<u>Betreuung/ Begleitung durch Lehrkraft im fachprak-tischen Unter- richt</u> (Zeitstunde/ Schü- ler und Praktikums-wo- che)
	durch Lehr- kraft	durch Spezi- alisten	Teilungs- unterricht				
Gesundheits- und Krankenpflege	1720	120	260	2100	2500	62,5	0,5
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	1720	120	260	2100	2500	62,5	0,5
Entbindungspflege (Hebamme)	1090	260	250	1600	3000	75,0	1,5
Physiotherapie	1720	330	850	2900	1600	40,0	1,0
Medizinisch-technische Assistenz Laborassistenz	1640	20	1510	3170	1230	30,8	1,0
Medizinisch-technische Assistenz Funktionsdiagnostik	1400	300	670	2370	2030	50,8	1,0
Medizinisch-technische Assistenz Radiologieassistenz	1384	220	1196	2800	1600	40,0	1,0
Diätassistenz	1960	100	990	3050	1400	35,0	1,0
Ergotherapie	1846	110	744	2700	1700	42,5	1,0
Orthoptik	950	500	250	1700	2800	70,0	5,0
Logopädie	1090	450	200	1740	2100	52,5	5,0
Podologie	1320		680	2000	1000	25,0	0,5
Pharmazeutisch-technische Assistenz (zweijährig)	1420		1200	2620	160	4,0	0,0
Masseur und medizinischer Bademeister/ Masseurin und medizinische Bademeisterin	1630		600	2230	800	20,0	0,5
Rettungssassistentz	690		90	780	560	14,0	0,5
Kranken- und Altenpflegehilfe	340		460	800	1400	35,0	1,0
Familienpflege	2020		300	2320	2160	54,0	0,5
Kinderpflege	1824		356	2180	2240	56,0	1,0
Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin	1020	500	400	1920	2680	67,0	0,5
Altenpflege	1720	120	260	2100	2500	62,5	0,5

12. Anlage 5 wird aufgehoben.

13. Die bisherigen Anlagen 6 bis 10 werden die Anlagen 5 bis 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Schwerin, den 3. August 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder
Staatssekretär**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 122

Verordnung über die Wahl, die Organisation, das Verfahren und die Erstattung von Aufwendungen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Schulmitwirkungsverordnung – SchMWVO M-V)

Vom 26.08.2015

Aufgrund des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahl- und Ladungsfristen
- § 4 Wahlversammlung, Wahlausschüsse
- § 5 Wahlverfahren
- § 6 Einspruch gegen die Wahl

Teil 2 – Wahlen in den Schulen

- § 7 Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- § 8 Schulkonferenz, Fachkonferenz
- § 9 Klassenkonferenz

Teil 3 – Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

- § 10 Kreis- und Stadtschülerräte, Kreis- und Stadtelternräte
- § 11 Geschäftsordnung der Gremien auf Kreis- und Stadtebene
- § 12 Wahl der Delegierten für den Landesschülerrat und den Landeselternrat

Teil 4 – Wahlen auf Landesebene – Landesschülerrat, Landeselternrat

- § 13 Konstituierende Sitzung
- § 14 Geschäftsordnung der Gremien auf Landesebene
- § 15 Erstattung von Aufwendungen

Teil 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 18 Anlagen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Wahlen, die Organisation und das Verfahren der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten für die folgenden Konferenzen und Gremien:

- Schulkonferenz,
- Fachkonferenz,
- Klassenkonferenz,
- Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder -sprecher,
- Klassenelternrat,
- Schülersprecherin oder Schülersprecher,
- Schulelternrat,
- Kreis- oder Stadtschülerrat,
- Kreis- oder Stadtelternrat,
- Landesschülerrat,
- Landeselternrat.

(2) Die Verordnung regelt weiterhin die Erstattung von notwendigen Kosten und Auslagen, welche den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten anlässlich ihrer Aktivitäten auf Landesebene entstehen, sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu allen Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind geheime Wahlen. Sofern das Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten vorliegt, kann eine offene Abstimmung durch Handzeichen erfolgen.

(2) Wird zu einer Wahl nicht form- und fristgerecht eingeladen, ist sie ungültig. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn eine betroffene Person zur Sitzung erscheint.

(3) Wahlberechtigt und wählbar zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Ab-

wesende, wenn diese vorher schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem jeweils Einladenden ihr Einverständnis für eine Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben. Alle stimmberechtigten Personen können sich selbst und andere zur Wahl Berechtigte für eine Kandidatur vorschlagen. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt in der jeweiligen Vertretung bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren ihr Stimmrecht nicht.

(4) Die Wahlen für die gemäß Schulgesetz zu wählenden Ämter und Vertretungen erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(5) Bei einem geheimen Wahlgang sollen einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(6) Stimmen bei geheimer Wahl werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei gekennzeichnet werden. Die Höchstzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der jeweils zu wählenden Personen.

(7) Bei allen Wahlen werden einzelne Personen gewählt. Es erfolgt keine Listenwahl.

(8) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. keine Kennzeichnungen erfolgt sind,
2. der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist,
3. ein Vorbehalt enthalten ist oder
4. ein Zusatz vermerkt wurde.

(9) Bei den Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zu den Landesgremien und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.

(10) Die Wahlen zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

(11) Bei den Wahlen der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertreten wird.

(12) Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(13) Das Ergebnis wird nach jedem Wahlgang bekanntgegeben.

(14) Die oder der Gewählte erklärt die Annahme der Wahl. Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären (Anlage 1). Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an, rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach. Soweit keine andere Kandidatin oder kein anderer Kandidat mehr zur Verfügung steht, findet ein neuer Wahlgang statt.

(15) Gemäß § 87 Absatz 1, § 91 Absatz 3 und § 92 Absatz 3 des Schulgesetzes zu wählende Ersatzmitglieder sind ausschließlich für den Fall von § 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4 des Schulgesetzes gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten.

(16) Jede gewählte Vertreterin oder jeder gewählte Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten kann von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu begründen.

(17) Unzulässige Wahlbeeinflussung ist nicht gestattet.

(18) Für die ordnungsgemäße Umsetzung der Wahlen auf Schulebene ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die zuständige Schulbehörde und auf Landesebene die oberste Schulbehörde verantwortlich.

§ 3

Wahl- und Ladungsfristen

(1) Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an den einzelnen Schulen sollen, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, für die Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. Sie sind

1. in den Klassen- und Jahrgangsstufen zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Klassenelternversammlung drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. im Schülerrat und im Schulelternrat sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn

abzuschließen.

(2) An den beruflichen Schulen sollen die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs erfolgen. Sie sind sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn abzuschließen.

(3) In den Kreis- und Stadtschülerräten sowie in den Kreis- und Stadtelternräten sind die Wahlen, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, acht Wochen nach Unterrichtsbeginn der beruflichen Schulen abzuschließen. Der Abschluss dieser Wahlen ist der oder dem Vorsitzenden des Landesschülerrats sowie der oder dem Vorsitzenden des Landeselternrats mitzuteilen.

(4) Die Wahlen zum Landesschülerrat und zum Landeselternrat finden alle zwei Jahre, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im Anschluss an die Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten statt.

(5) Die Wahlberechtigten werden zu allen nach dieser Verordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich oder in Textform eingeladen. Bei einer Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach Absatz 6 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist auf fünf Tage kann für die Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen durch den Einladenden erfolgen.

(6) Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird die Einladung einmal wiederholt. In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass die Wahl in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

(7) Kann eine Wahl aus wichtigem Grund nicht zeitgerecht durchgeführt werden, so wird sie ohne Rücksicht auf die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Fristen nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich durchgeführt.

§ 4

Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Die Einladende oder der Einladende im Sinne der Teile 2 bis 4 eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf aus weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse kann durch Zuruf erfolgen.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, die für ein Amt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Anwesenden und die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten fest.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird nach der Wahl der oder des Vorsitzenden durch diese oder diesen abgelöst.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge einreichen oder mündlich vortragen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob eine offene oder geheime Wahl durchgeführt werden soll.

(3) Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sind, abweichend von § 2 Absatz 1, immer geheim. Sie können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

(4) Ist ein Vorstand der jeweiligen Vertretung der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Aus ihrer Mitte ist danach die oder der Vorsitzende in einem zweiten Wahlgang zu wählen. In einem weiteren Wahlgang sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder zu wählen. In jedem Wahlgang sind alle Wahlberechtigten stimmberechtigt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Auszählung oder der Abstimmung bei offener Wahl das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählte oder den Gewählten, ob sie oder er das jeweilige Amt annimmt. Bei mehreren Wahlgängen erfolgen nach jedem Wahlgang die Auszählung sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(7) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
6. Anzahl der ungültigen Stimmen,
7. Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Namenslisten und Adresslisten sind vertraulich in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde aufzubewahren. Die Daten werden nur zum Zweck der Arbeit im jeweiligen Mitwirkungsgremium verwendet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt oder nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art werden die Daten umgehend gelöscht.

§ 6

Einspruch gegen die Wahl

(1) Jede und jeder für die betreffende Vertretung Wahlberechtigte kann gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder in Textform Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Der Einspruch ist einzulegen:

1. gegen Wahlen auf der Schulebene bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Über den Einspruch entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch nicht abhilft.
2. gegen Wahlen im Kreis- oder Stadtschülerrat sowie im Kreis- oder Stadtelternterrat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch nicht abhilft.
3. gegen Wahlen im Landesschülerrat sowie im Landeselternterrat bei der obersten Schulbehörde, die auch über den Einspruch entscheidet.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde und die Wahl durch diesen Verstoß ein anderes Ergebnis zur Folge haben könnte.

(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Neuwahl muss unverzüglich durchgeführt werden.

Teil 2 Wahlen in den Schulen

§ 7 Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

(1) Zu den Wahlen der Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen oder -sprecher und der Klassenelternräte lädt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter oder die für die betreffende Jahrgangsstufe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmte Lehrkraft ein.

(2) Zu den Wahlen des Schülerrats und des Schulelternrats lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft der Schule mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit findet statt, wenn gemäß § 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4 des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören. Im Klassenelternrat findet eine Nachwahl nur statt, wenn kein gemäß § 87 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann.

(4) Treten während der Amtszeit Veränderungen ein, wie zum Beispiel Klassen- oder Schulzusammenlegungen, wird innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(5) Neuwahlen finden statt, wenn Fälle gemäß § 82 Absatz 2 Satz 3 und § 88 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes eintreten.

(6) Den Abschluss der Wahlen des Schülerrats und des Schulelternrats meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter an die zuständige Schulbehörde mit folgenden Angaben:

1. Name der Schule,
2. Name der oder des Vorsitzenden,
3. Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder Namen der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter,
4. Mitglied im Kreis- oder im Stadtschülerrat sowie im Kreis- oder im Stadelternrat.

Die zuständigen Schulbehörden melden die unter Satz 1 Nummer 4 angegebenen Mitglieder aller Schulen mit Angabe der Anschriften und E-Mail-Adressen an den jeweiligen Landkreis oder an die jeweilige kreisfreie Stadt, an den jeweils zuständigen Schulträger sowie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtschülerrats beziehungsweise des Kreis- oder Stadelternrats. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher oder die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher beruft mindestens einmal je Schulhalbjahr eine Schülerversammlung ein, auf der über allgemeine Angelegenheiten der Klasse beraten wird. Der Klassenelternrat beruft mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Klassenelternversammlung ein. Die Sitzungen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten werden von der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.

§ 8 Schulkonferenz, Fachkonferenz

(1) Gemäß § 76 des Schulgesetzes wird an jeder Schule eine Schulkonferenz eingerichtet. Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten für die Schulkonferenz erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 sowie § 88 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes und nach dieser Verordnung.

(2) Gemäß § 79 des Schulgesetzes werden durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen eingerichtet. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrats und des Schulelternrats einzuladen. Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten für die Fachkonferenzen erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 sowie § 88 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes und nach dieser Verordnung.

§ 9 Klassenkonferenz

Gemäß § 78 des Schulgesetzes ist für jede Klasse oder jede Jahrgangsstufe eine Klassenkonferenz zu bilden. Der Klassenkonferenz gehören unter anderem zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an, die durch § 81 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes bestimmt werden, sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Klassenelternrats, die gemäß § 87 Absatz 5 des Schulgesetzes und nach dieser Verordnung gewählt werden.

Teil 3 Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

§ 10 Kreis- und Stadtschülerräte, Kreis- und Stadelternräte

(1) Zu den Wahlen der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte laden die zuständigen Schulbehörden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des jeweils amtierenden Gremiums ein.

(2) Die zuständige Schulbehörde erstellt die Mitgliederlisten des jeweiligen Schüler- oder Elternrats und überprüft die Anzahl der Wahlberechtigten.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt gemäß § 83 Absatz 2 und § 89 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie nach dieser Verordnung. Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Vorstands, in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde, der Geschäftsstelle gemäß § 90 Absatz 2 des Schulgesetzes mit folgenden Angaben:

1. Name des Mitglieds,
2. Funktion im Vorstand,
3. Name der Schule,
4. Landkreis oder kreisfreie Stadt,
5. Anschrift,
6. E-Mail-Adresse

unmittelbar nach Abschluss der Wahlen mitzuteilen. Die Geschäftsstelle leitet die Meldung nach Prüfung an die zuständige Fachreferentin oder den zuständigen Fachreferenten der obersten Schulbehörde weiter.

(4) Eine Nachwahl innerhalb des Vorstands kann für den Rest der Amtszeit stattfinden, wenn gemäß § 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4 des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

§ 11

Geschäftsordnung der Gremien auf Kreis- und Stadtebene

Die Schüler- und Elterngremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu übermitteln.

§ 12

Wahl der Delegierten für den Landesschülerrat und den Landeselternrat

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte und die Kreis- und Stadtelternräte führen die Delegiertenwahlen im Anschluss an die Wahlen zum Vorstand des Gremiums durch.

(2) Die Wahl der Delegierten und der Ersatzmitglieder gemäß § 91 Absatz 3 und § 92 Absatz 3 des Schulgesetzes wird nach dieser Verordnung durchgeführt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten gemäß dem Schulgesetz berücksichtigt werden.

(3) Die gewählten Delegierten zum Landesschülerrat und zum Landeselternrat sowie die gewählten Ersatzmitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Vorstands in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde der Geschäftsstelle auf Landesebene mit folgenden Angaben:

1. Name des Mitglieds,
2. Funktion im Kreis- oder Stadtschülerrat,
3. Name der Schule,
4. Landkreis oder kreisfreie Stadt,
5. Anschrift,
6. E-Mail-Adresse

unmittelbar nach Abschluss der Wahlen mitzuteilen. Die Geschäftsstelle leitet die Meldung nach Prüfung unverzüglich an die zuständige Fachreferentin oder den zuständigen Fachreferenten der obersten Schulbehörde weiter.

(4) Eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit findet statt, wenn gemäß § 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4 des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören. Eine Nachwahl findet nur statt, wenn kein gemäß § 91 Absatz 3 Satz 3 und § 92 Absatz 3 Satz 3 des Schulgesetzes gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Landesschülerrat oder im Landeselternrat wahrnehmen kann.

Teil 4

Wahlen auf Landesebene – Landesschülerrat, Landeselternrat

§ 13

Konstituierende Sitzung

(1) Zu den Wahlen zum Vorstand der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten auf Landesebene lädt die oder der amtierende Vorsitzende in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde ein.

(2) Die Wahl findet in einer Wahlversammlung statt, die sich aus den Delegierten nach § 12 zusammensetzt.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt gemäß § 91 Absatz 4 und § 92 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie nach dieser Verordnung.

(4) Bei den Wahlen sollen die verschiedenen Schularten gemäß Schulgesetz berücksichtigt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende meldet die Mitglieder des Vorstands mit folgenden Angaben:

1. Name des Mitglieds,
2. Funktion im Vorstand,
3. Name der Schule,
4. Landkreis oder kreisfreie Stadt,
5. Anschrift

unverzüglich nach Abschluss der Wahl an die oberste Schulbehörde.

(6) Eine Nachwahl innerhalb des Vorstands kann für den Rest der Amtszeit stattfinden, wenn gemäß § 80 Absatz 8 und § 86 Absatz 4 des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

§ 14

Geschäftsordnung der Gremien auf Landesebene

Die Geschäftsordnung gemäß § 90 Absatz 5 des Schulgesetzes ist auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu verfassen.

§ 15

Erstattung von Aufwendungen

(1) Den Mitgliedern des Landesschülerrats und des Landeselternrats werden im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel folgende Aufwendungen erstattet:

1. die entstandenen notwendigen Fahrkosten entsprechend den §§ 4 und 5 des Landesreisekostengesetzes sowie
2. die erforderlichen Übernachtungskosten im Sinne des § 8 des Landesreisekostengesetzes.

(2) Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen von Sitzungen und Tagungen des Landesschülerrats und Landeselternrats werden den Mitgliedern beider Gremien im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel pauschal je Teilnehmerin oder Teilnehmer in folgender Höhe erstattet:

1. 3 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt acht Stunden nicht übersteigt,
2. 5 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt mindestens acht Stunden beträgt,
3. 10 Euro, soweit die Dauer der Veranstaltung inklusive der damit zusammenhängenden notwendigen Zeiten für An- und Abfahrt mindestens 14 Stunden beträgt und
4. 20 Euro für jeden vollen Kalendertag.

(3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen zum Zweck der Mitwirkung im Bereich der Schulen erfolgt für den Landesschülerrrat und den Landeselternrat im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

(4) Die für die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen erhobenen Daten werden nach Abschluss aller für die Abrechnung relevanten Vorgänge vernichtet.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten bleiben bis zur nächsten Wahl nach dieser Verordnung im Amt.

§ 17

Umgang mit personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten werden zum Zweck der Arbeit in den Mitwirkungsgremien auf der Ebene der Schulen, Landkreise, kreisfreien Städte und des Landes erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ist schriftlich zu erklären (Anlage 2). Gemäß § 70 des Schulgesetzes dürfen die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.

§ 18

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulmitwirkungsverordnung vom 29. Juni 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 26.08.2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 14)

Erklärung zur Annahme der Wahl

Name, Vorname	
Schule	
Landkreis/ kreisfreie Stadt	
Funktion auf Klassenebene	
Funktion auf Schulebene	
Funktion auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte	
Funktion auf Landesebene	

Hiermit bestätige ich die Annahme der Wahl.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2
(zu § 17)**Erklärung zum Datenschutz**

Name, Vorname	
Geburtsdatum <small>(nur bei Schülervereinerinnen und -vertretern)</small>	
Schule	
Landkreis/ kreisfreie Stadt	
Anschrift Hauptwohnsitz	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Meine Daten werden nur zum Zweck der Arbeit in dem jeweiligen Mitwirkungsgrremium auf der Ebene der Schulen, Landkreise, kreisfreien Städte und des Landes verwendet. Mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt werden meine Daten gelöscht. Ansprechpartner in dieser Angelegenheit sind die zuständigen Institutionen und Behörden. Im Bereich der Schulen sind es die Schulen selbst, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die Staatlichen Schulämter und auf Landesebene ist es die Gremiengeschäftsstelle.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 01.09.2015

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen während des Schulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Unterricht ein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Ländern gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, sofern sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Schülerin oder der Schüler besucht regelmäßig die zuständige berufliche Schule. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.
- 4.2 Der Zuschuss wird Schülerinnen und Schülern gewährt, wenn deren Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt.
- 4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und beruflicher Schule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wege- und Wartezeiten mehr als drei Stunden beträgt. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn aufgrund der Art der Behinderung nur eine geringere Zeit zumutbar ist.
- 4.4 Die Schülerin oder der Schüler hat nicht mehr als zwei Mal eine Berufsausbildung abgebrochen.
- 4.5 Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.
- 5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt pauschal 175 Euro je Halbjahr.
- 5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt für die kürzeste Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort pauschal:
- a) 140 Euro je Halbjahr bis 300 km und
 - b) 280 Euro je Halbjahr über 300 km.
- 5.2.3 Wird die Ausbildung im laufenden Schulhalbjahr abgebrochen, so stehen die unter Nummern 5.2.1 und 5.2.2 genannten

ten Pauschalen nur anteilig im Verhältnis der Dauer der absolvierten Ausbildung im Schulhalbjahr zur Gesamtdauer des Schulhalbjahres zu.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte können beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Zuschuss für ein Schulhalbjahr beantragen. Der Antrag soll zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 31. Oktober für das erste Schulhalbjahr und bis zum 28. Februar für das zweite Schulhalbjahr beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind eine Bestätigung der beruflichen Schule (Anlage 2) und, sofern die Schülerin oder der Schüler eine Ausbildungsvergütung erhält, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsvergütung regelmäßig nicht über 500 Euro brutto liegt, ist durch einen Nachweis des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung zu belegen.

6.1.4 Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich im Antrag, dem Unterricht nicht unentschuldig fernzubleiben.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt als Bewilligungsbehörde den Bescheid (Anlage 4).

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird an die Antragstellerin oder den Antragsteller für das erste Schulhalbjahr regelmäßig bis zum 31. Dezember und für das zweite Schulhalbjahr bis zum 30. April ausgezahlt. Die Zahlung des Zuschusses bis zu diesen Terminen setzt voraus, dass der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum unter Nummer 6.1.1 genannten Zeitpunkt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht wurde. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Auszahlung möglich.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) wird die Bestätigung der Schule über die Unterrichtszeiten und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht (Anlage 5) als Verwendungsnachweis gewertet. Die Bestätigung ist von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8. Übergangsbestimmungen

Für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für das Schuljahr 2014/2015 sind die Regelungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) weiter anzuwenden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2015 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom 24. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) außer Kraft.

Schwerin, den 01.09.2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten
2. ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur beruflichen Schule sowie
3. eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung über die Höhe der Ausbildungsvergütung (sofern eine Ausbildungsvergütung gewährt wird)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Zudem verpflichte ich mich, dem Unterricht nicht unentschuldigt fernzubleiben. Mir ist bekannt, dass der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert wird, wenn ich dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben bin.

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin /des Schülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Anlage 2**Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung der beruflichen Schule**

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf _____

Klasse: _____

Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten im kommenden beziehungsweise laufenden Schulhalbjahr, für das der Antrag für einen Zuschuss gestellt wird.

Angabe der Unterrichtszeiten (gegebenenfalls Unterrichtsblöcke)

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Anlage 3**Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Trägers der Ausbildung**

Die Auszubildende/der Auszubildende

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in der Höhe

von _____ Euro (brutto).

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes
beziehungsweise des Trägers der Ausbildung)

Anlage 4**Zuwendungsbescheid**

[Absender: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern]

[Empfänger]

Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vom ____ 2015 ergeht an

Frau/Herrn _____, geboren am: ____ . ____ . ____ folgender

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom ____ . ____ . ____ wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von

_____ Euro

([Betrag in Worten].Euro)

für die Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterkunft und für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Unterricht gemäß oben aufgeführter Verwaltungsvorschrift bewilligt.

Der Zuschuss wird für den Bewilligungszeitraum vom ____ . ____ . ____ bis zum ____ . ____ . ____ gewährt.

Der Zuwendungsbetrag enthält

- a) die Pauschale für die Unterkunft in der Höhe von 175 Euro und
- b) die Pauschale für die Fahrtkosten in der Höhe von ____ Euro

Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass Sie den Unterricht im Bewilligungszeitraum regelmäßig besuchen. Wenn Sie dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, wird die Zuwendung in voller Höhe zurückgefordert.

Sie sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss eines Schulhalbjahres eine Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten sowie die regelmäßige Teilnahme am Unterricht im abgelaufenen Schulhalbjahr vorzulegen. Verwenden Sie hierfür die beigegefügte Anlage „Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen bei notwendiger auswärtiger Unterkunft - Bestätigung der beruflichen Schule“. Die Bestätigung der beruflichen Schule gemäß Nummer 6.4 der oben aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Verwendungsnachweis gewertet.

Der Betrag wird zum ____ . ____ . ____ auf das Konto

IBAN _____

BIC _____ beim [Angabe des Kreditinstitutes]

überwiesen.

Soweit dieser Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft, sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Name und Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.

Im Auftrag

[Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters]

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Anlage 5**Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft****Bestätigung der beruflichen Schule
(Verwendungsnachweis)**

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)

Berufliche Schule

(Anschrift des Unterrichtsortes)

Ausbildungsberuf: _____

Klasse: _____

**1. Bestätigung der beruflichen Schule über die Unterrichtszeiten im
vorangegangenen Schulhalbjahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde.**

Angabe der Unterrichtszeiten (gegebenenfalls Unterrichtsblöcke)

_____**2. Bestätigung der beruflichen Schule über die regelmäßige Teilnahme am
Unterricht im vorangegangene Schulhalbjahr, für das ein Zuschuss gewährt
wurde**Die Schülerin/der Schüler hat im Schulhalbjahr _____ an ___ Tag(en)
unentschuldigt gefehlt._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Geschäftsordnung zur Arbeit der Gemischten Kommission

Eine Vereinbarung zwischen
dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
den Erzbistümern Hamburg und Berlin

In Ausführung der Verträge und Vereinbarungen, die die Landesregierung mit den evangelischen Landeskirchen und den Katholischen Erzbistümern geschlossen hat, insbesondere in Erfüllung des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, seit dem 27.05.2012 in Rechtsnachfolge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vom 20. Januar 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2221 – 3) Artikel 1 und Artikel 6 des Vertrages des Heiligen Stuhls und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2222 – 2) Artikel 1 und Artikel 4 regeln die Vertragspartner mit nachfolgender Geschäftsordnung ihre zukünftige Zusammenarbeit in der Gemischten Kommission:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Erzbistum Hamburg, das Erzbistum Berlin und die Theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald einigen sich für ihre gemeinsame Arbeit im Gremium der Gemischten Kommission (nachfolgend GK) auf nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Grundsätze und Aufgaben

(1) Es wird einvernehmlich festgestellt, dass, ausgehend von einer gemeinsamen Bildungsverantwortung der Beteiligten für Fragen der religiösen Bildung, folgende Grundsätze Geschäftsgrundlage der gemeinsamen Arbeit in der GK sind:

- a) Die GK dient dem fachlichen Austausch und der gegenseitigen Information.
- b) Zwischen den Beteiligten werden verbindliche Verabredungen zu konkreten Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben getroffen.

(2) Themenfelder der GK sind:

- a) Religionsunterricht an den öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,
- b) Fragen der religiösen Bildung und Erziehung im Vorschul-, Schul- und Jugendalter,
- c) Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Fächern Evangelische und Katholische Religion,
- d) Belange der Fächergruppe Religion und Philosophie,
- e) Belange evangelischer und katholischer Schulen.

(3) Vor Entscheidungen zu den genannten Themenfeldern werden die Mitglieder der GK gehört. Darüber hinaus wird die GK zu grundlegenden Fragen der Bildungsentwicklung gehört.

2. Mitglieder der Gemischten Kommission

(1) Institutionelle Mitglieder der GK sind das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Theologischen Fakultäten der Universitäten Rostock und Greifswald, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Erzbistum Hamburg und das Erzbistum Berlin.

(2) Jedes Mitglied entsendet Vertreterinnen und Vertreter in eigener Verantwortung wie folgt:

- drei Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Theologischen Fakultäten, Fachrichtung Religionspädagogik, die oder der für Schulfragen zuständige Referentin oder zuständige Referent des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Außenstelle Schwerin sowie die oder der zuständige Dezerntin oder zuständige Dezernt im Landeskirchenamt,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Erzbistümer in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der GK werden durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einberufen. Eine Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung von Beschlussvorlagen und ggf. weiterer Vorlagen.

(2) Die Sitzungen der GK werden durch eine als Vorsitzende oder einen als Vorsitzenden benannte Vertreterin oder benannten Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geleitet.

(3) Sitzungen sollen in der Regel drei Mal jährlich einberufen werden.

(4) Soweit möglich, sind Themen für die folgende Sitzung in der vorangegangenen Sitzung zu verabreden.

(5) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf, getroffene Verabredungen, erteilte Arbeitsaufträge und sonstige wichtige Fakten gefertigt. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(6) Die institutionellen Mitglieder der GK können weitere Vertreterinnen oder Vertreter benennen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Schwerin, den 26. August 2015

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern
gez. Mathias Brodkorb**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
gez. Prof. Dr. Bernd-Michael Haese**

**Erzbistum Berlin – Erzbistum Hamburg
gez. Thomas Weßler**

Mittl.bl. BM M-V 2015 S. 145

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt